

Allgemeine Einkaufsbedingungen RSS GmbH

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) finden ausschließlich Anwendung auf alle Einkäufe der RSS GmbH. Sie gelten in gleichem Maße für den Einkauf von Produktionsmaterial, sowie für den Einkauf von Ersatzteilen, Werkzeugen oder Maschinen sowie sonstigen Produkten jeder Art. Durch die Lieferung seiner Produkte an die RSS GmbH akzeptiert der Lieferant die vorliegenden AEB.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, dass sie von der RSS GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Diese AEB gelten auch in allen Fällen, in denen die RSS GmbH die Lieferungen des Lieferanten annimmt, ohne seinen von diesen AEB abweichenden Bedingungen zu widersprechen. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Lieferanten auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.3 Bestellungen der RSS sind nur gültig und bindend, wenn sie schriftlich erfolgen.

2. Angebot, Angebotsunterlagen

2.1 Anfragen beim Lieferanten über dessen Produkte und die Konditionen ihrer Lieferung oder Aufforderungen zur Angebotsabgabe binden die RSS GmbH in keiner Weise.

2.2 Kostenvoranschläge des Lieferanten sind nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2.3 Ein gültiger und verbindlicher Vertrag zwischen der RSS GmbH und dem Lieferanten unter Einschluss der AEB kommt zustande durch

(i) die an den Lieferanten übermittelte schriftliche Bestellung und

(ii) ihre ausdrückliche schriftliche Annahme (Auftragsbestätigung) durch den Lieferanten, die innerhalb von drei Tagen nach dem Datum der Bestellung eingehen muss

oder

(iii) den Beginn der Lieferung der bestellten Produkte durch den Lieferanten.

2.4 Jede Auftragsbestätigung des Lieferanten, die von der Bestellung abweicht, stellt ein neues Kaufangebot dar und muss schriftlich angenommen werden.

3. Preise, Zahlungskonditionen

3.1 Der in einer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung versteht sich der Preis „DDP“ gemäß Incoterms 2000 einschließlich Verpackung.

3.2 Werden Lieferbedingungen gemäß Incoterms 2000 vereinbart, bei denen die RSS GmbH den Transport bezahlt, hat der Transport mit einer genehmigten Spedition zu erfolgen. Sollte nicht anders vereinbart sein, übernimmt aber der Lieferant die Avisierung der Sendung bei der Spedition.

3.3 Die Rechnung ist unverzüglich nach Lieferung mit separater Post in zweifacher Ausfertigung an die Postanschrift der RSS GmbH zu senden. Sie muss Datum, Bestellnummer und Lieferantenummer enthalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, so hat die RSS GmbH die hieraus entstehenden Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung und beim Zahlungsausgleich nicht zu vertreten.

3.4 Die Zahlung der Rechnung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto, spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang rein netto.

3.5 Unbeschadet von § 354a HGB ist der Lieferant ohne schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die ihm aus der Lieferbeziehung mi zustehenden Ansprüche abzutreten oder von Dritten einzuziehen.

3.6 Die Entgegennahme der gelieferten Waren und/oder ihre Bezahlung, stellen keinen Verzicht auf die spätere Geltendmachung von Mängel-, Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüchen gegen den Lieferanten dar.

4. Liefertermine, Lieferverzug

4.1 Die mit dem Lieferanten vereinbarten Liefertermine sind verbindlich.

4.2 Befindet sich der Lieferant mit einer Lieferung in Verzug, so verwirkt er pro angefangener Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Kaufpreises der verspäteten Produkte, maximal jedoch 5 % dieses Kaufpreises. Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt unberührt. Eine fällige Vertragsstrafe wird jedoch auf einen geltend gemachten Schadenersatzanspruch angerechnet.

4.3 Vorzeitige Lieferungen werden nur nach schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Liefert der Lieferant die Produkte früher als zum vereinbarten Liefertermin an, behält sich die RSS GmbH vor, die Rücksendung der Produkte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagern die Produkte bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die RSS GmbH ist im Falle vorzeitiger Lieferung berechtigt, den vereinbarten Liefertermin als Basis für die Berechnung des Zahlungsziels zu verwenden.

4.4 Für jeden Fall der schuldhafte

- (i) Abweichung von Liefer- und Verpackungsvorschriften, oder
- (ii) vorzeitiger Lieferung oder
- oder
- (iii) Überlieferung

ist die RSS GmbH berechtigt, ihre Mehraufwendungen für die Logistik geltend zu machen.

6. Versand, Gefahrübergang

6.1 Die Lieferung (einschließlich Gefahrübergang) richtet sich nach der in der Bestellung genannten Empfangs-/Verwendungsstelle bzw. Abholstelle. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, hat die Lieferung DDP (Incoterms 2000) an die in der Bestellung genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle zu erfolgen.

6.2 Der Lieferant ist verpflichtet den Lieferungen die zugehörigen Lieferscheine beizufügen. Auf den Lieferscheinen sind insbesondere die Bestellnummer und die Lieferantenummer anzugeben. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, so hat die RSS GmbH die hieraus entstehenden Verzögerungen bei der Bearbeitung nicht zu vertreten.

7. Sachmängel, Rückgriff

7.1 Im Falle mangelhafter Lieferung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7.2 Die RSS GmbH prüft die vom Lieferanten gelieferten Produkte beim Eingang auf Übereinstimmung von bestellter und gelieferter Ware, auf etwaige Quantitätsabweichungen sowie äußerlich erkennbare Beschädigungen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel zeigt die RSS GmbH dem Lieferanten unverzüglich an. Der Lieferant verzichtet im Übrigen auf eine weitergehende Wareneingangsprüfung.

7.3 Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsgemäßen Nutzung der gelieferten Waren festgestellt werden, zeigt die RSS GmbH dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung der Mängel an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

7.4 Bei mangelhafter Lieferung ist zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung, d.h. nach Wahl der RSS GmbH entweder Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache (Austauschteile) zu geben. In beiden Fällen trägt der Lieferant alle hierdurch entstehenden Kosten. Im Falle der Nachlieferung hat der Lieferant die mangelhaften Produkte auf seine Kosten zurückzunehmen.

7.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unzumutbar oder beginnt der Lieferant nicht unverzüglich mit ihr, so kann ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag/von der Bestellung zurücktreten sowie die Produkte auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden. In diesen und

anderen, dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, wenn es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten vom Mangel zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, kann die RSS GmbH auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

7.5 Mängelansprüche verjähren innerhalb von drei Jahren, bei Baustoffen und Bauteilen innerhalb von fünf Jahren, die Regelung des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB bleibt davon unberührt.

7.6 Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatz oder wegen Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.

8. Produkthaftung, Rückruf

8.1 Soweit der Lieferant einen Produktfehler verursacht hat und/oder ihn zu vertreten hat, ist der Lieferant verpflichtet, auf erste Aufforderung von Schadenersatz zu leisten oder die RSS GmbH gegenüber allen Ansprüchen von Dritten freizustellen.

8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung der Risiken der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Auf Verlangen hat er den Abschluss einer solchen Versicherung unverzüglich nachzuweisen.

9. Eigentumsvorbehalt, Fertigungsmittel

9.1 Mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für die Produkte gehen sie in das Eigentum der RSS GmbH über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an gelieferten Produkten ist ausgeschlossen.

9.2 Für sämtliche überlassene Entwürfe, Muster, Zeichnungen, Daten, Modelle oder sonstigen Informationen und Unterlagen verbleiben alle Rechte bei der RSS GmbH. Der Lieferant stimmt ausdrücklich zu, dass dieses Eigentum oder diese Unterlagen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung für die Fertigung oder Konstruktion von Produkten für dritte Abnehmer verwendet werden.

10. Geheimhaltung

10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, die er direkt oder indirekt von dem jeweils anderen Vertragspartner erhält, vertraulich zu behandeln. Auch Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind als vertrauliche Informationen zu behandeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände geheim zu halten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung in schriftlicher Form offengelegt werden.

10.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus für einen Zeitraum von 3 Jahren Bestand. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, herauszugeben. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Lieferant auf Wunsch von schriftlich zu bestätigen.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1 Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragspartnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

11.2 Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung keine Bestellung weder ganz noch teilweise, abtreten oder übertragen.

11.3 Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung nicht einen oder mehrere Unterauftragnehmer zur Erfüllung einer Bestellung oder eines Teils einer Bestellung einsetzen.

12. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

12.1 Der Erfüllungsort für die Lieferpflichten des Lieferanten ist die jeweils genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle. Der Erfüllungsort für die Zahlungspflichten ist der Sitz der RSS GmbH.

12.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

12.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern ist Erfurt. Der RSS GmbH steht darüber hinaus das Recht zu, den Lieferanten nach ihrer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

Stand November 2014